

# Vertrag über die Ausbildung zum Fischwirt/zur Fischwirtin in Ausbildungskooperation

zwischen dem

---

Name des Ausbildungsunternehmens, das den Ausbildungsvertrag abschließt

---

Adresse

– **Ausbildungsbetrieb** –

und dem

---

Name des Ausbildungsunternehmens, das die Ausbildungskooperation durchführt

---

Adresse

– **Kooperationspartner** –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1 Gegenstand und Ziel

- (1) Der Ausbildungsbetrieb und der Kooperationspartner vereinbaren eine Ausbildungs Kooperation im Rahmen des Berufsausbildungsvertrags vom \_\_\_\_\_ zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem/der Auszubildenden

---

Name, Vorname der/des Auszubildenden

im Ausbildungsberuf Fischwirtin/Fischwirt.

- (2) Das Verhältnis zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem/der Auszubildenden bleibt unberührt.

## § 2 Inhalt und Zeitraum der Ausbildungs Kooperation

Im Rahmen des unter § 1 genannten Berufsausbildungsverhältnisses wird die Ausbildung durch den Kooperationspartner wie folgt ausgeführt:

Zeitraum von - bis	Anzahl Ausbildungstage	Ort der Ausbildung	Inhalt der Ausbildung laut Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt und zur Fischwirtin vom 26.02.2016
_____	_____	_____	_____

### **§ 3 Verantwortliche Ansprechpartner beim Ausbildungsbetrieb und beim Kooperationsbetrieb**

Als Bezugsperson für das zwischenbetriebliche Ausbildungsverhältnis werden folgende Personen benannt:

für den Ausbildungsbetrieb: \_\_\_\_\_

für den Kooperationsbetrieb: \_\_\_\_\_

### **§ 4 Rechte und Pflichten des Ausbildungsbetriebes**

- (1) Der Ausbildungsbetrieb informiert den/die Auszubildende/n über die Ausbildung beim Kooperationspartner.
- (2) Die individuelle Ausbildungsplanung wird vom Ausbildungsbetrieb erstellt und für die unter § 2 dieses Vertrages aufgeführten Ausbildungsabschnitte beim Kooperationspartner mit diesem abgestimmt.
- (3) Die maßgebliche Beurteilung der Leistungen und Arbeitsergebnisse sowie die Verantwortung bei der Führung des Ausbildungsnachweises obliegen dem Ausbildungsbetrieb.
- (4) Ausbildungsbetrieb und Kooperationspartner unterhalten ständigen Kontakt zueinander.
- (5) Versicherungsschutz wird durch den Ausbildungsbetrieb gewährt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten des Kooperationspartners**

- (1) Der Kooperationspartner bildet den/die Auszubildende/n nach dem geltenden Berufsbildungsgesetz und den arbeitsrechtlichen Bestimmungen aus.
- (2) Für die Dauer der Ausbildung beim Kooperationspartner ist dieser für die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) verantwortlich; insbesondere für die Einhaltung der täglichen Arbeitszeit.

(3) Der/die Auszubildende unterliegt während seiner/ihrer Ausbildungszeit beim Kooperationspartner der dort gültigen

- Dienstvereinbarung
- Haus- und Grundstücksordnung

soweit durch diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(4) Der Kooperationspartner informiert den Ausbildungsbetrieb umgehend über Ereignisse, die das Ausbildungsverhältnis negativ beeinflussen.

(5) Die Leistungen des Kooperationspartners gelten als erfüllt, wenn der/dem Auszubildenden die vorgegebenen Ausbildungsinhalte vermittelt wurden.

(6) Der Kooperationspartner kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der/die Auszubildende vorsätzlich gegen die betriebliche Ordnung verstößt oder der/die Auszubildende durch sein/ihr Verhalten dem Ansehen des Kooperationspartners Schaden zufügt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 6 Vergütung und sonstige Leistungen**

(1) Die vertragsgemäße Ausbildungsvergütung der/des Auszubildenden für den in § 2 genannten Zeitraum trägt der Ausbildungsbetrieb.

(2) Der Kooperationspartner trägt ausschließlich die dort entstehenden ausbildungsbedingten Sachkosten.

(3) Bei Bedarf stellt der Kooperationspartner dem Auszubildenden für den in § 2 genannten Zeitraum vorbehaltlich der Verfügbarkeit ein Zimmer zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Kooperationspartner und Ausbildungsbetrieb, der für die Anrechnung auf die Barvergütung des Auszubildenden zuständig ist. Alternativ hierzu schließt der Kooperationspartner mit dem Auszubildenden einen gesonderten Mietvertrag zu den beim Kooperationspartner üblichen Konditionen.

(4) Verpflegung stellt der Kooperationspartner dem Auszubildenden entgeltlich entsprechend den bei ihm für Auszubildende geltenden Preisen zur Verfügung.

## **§ 7 Haftung**

Der Ausbildungsbetrieb stellt den Kooperationspartner von der Haftung für Schäden frei, die dem/ der Auszubildenden während der in § 2 vereinbarten Ausbildungszeit entstehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Urlaub und Dienstbefreiung darf nur durch den Ausbildungsbetrieb bewilligt werden und ist mit dem Kooperationspartner abzustimmen.
- (2) Der/die Auszubildende wird zur Teilnahme am Berufsschulunterricht von der betrieblichen Ausbildung freigestellt. § 9 JArbSchG bleibt unberührt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere Änderungen des Zeitpunkts und der Dauer der Ausbildungsabschnitte beim Kooperationspartner, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss nichtig, unwirksam oder undurchführbar werden, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages unverändert fort. Die Verbundpartner werden die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem Ziel und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

Der Kooperationsvertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Der Ausbildungsbetrieb und Kooperationspartner sowie die/der Auszubildende erhalten eine Ausfertigung.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ausbildungsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kooperationsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme der / des Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme des Erziehungsberechtigten  
(bei Minderjährigen)

Verteiler:

Ausbildungsbetrieb

Kooperationsbetrieb

Auszubildender